

nach einem anderen als dem in der Anklage bezeichneten und vom Eröffnungsbeschluß erfaßten Straftatbestand verurteilt wurde, ohne daß er Gele-

genheit hatte, sich entsprechend der veränderten Rechtslage zu verteidigen.

### §301

#### Selbstentscheidung

**(1) Beruht das angefochtene Urteil auf ungenügender Aufklärung oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts und hat das Gericht ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme durchgeführt, kann es das angefochtene Urteil abändern und in der Sache selbst entscheiden.**

**(2) Ergibt sich auf Grund der Hauptverhandlung, daß das Urteil im Schuld- oder Strafausspruch abzuändern ist, kann das Gericht selbst entscheiden, wenn**

**1. keine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe auszusprechen ist;**

**2. eine höhere als die in erster Instanz erkannte Strafe oder eine Zusatzstrafe auszusprechen ist, sofern der Protest zuungunsten des Angeklagten eingelegt und dieser anwesend ist.**

**(3) Das Gericht muß selbst entscheiden, wenn der Angeklagte ohne weitere tatsächliche Erörterungen freizusprechen ist; das gleiche gilt, wenn nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist.**

**1.1. Das angefochtene Urteil beruht auf ungenügender oder unrichtiger Feststellung des Sachverhalts** (vgl. Anm. 3. und 4. zu §291), wenn diese Mängel Auswirkungen auf die Entscheidung, insbes. den Schuld- oder Strafausspruch, gehabt haben.

**1.2. Selbstentscheidung nach eigener Beweisaufnahme:** Ist das angefochtene Urteil unrichtig, weil das Gericht erster Instanz den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt oder unrichtig festgestellt hat (vgl. Anm. 3. und 4. zu §291), kann das Rechtsmittelgericht, wenn es eine eigene Beweisaufnahme (vgl. Anm. 2.1. zu §298) durchgeführt und auf diese Weise den Mangel beseitigt hat, das angefochtene Urteil abändern.

**2.1. Grundlage für die Selbstentscheidung ohne eigene Beweisaufnahme** sind die Ergebnisse der Überprüfung des angefochtenen Urteils ohne oder mit sog. spezieller Beweisaufnahme des Rechtsmittelgerichts (vgl. Anm. 1.1. zu §298).

**2.2. Zum Schuld- und Strafausspruch** vgl. Anm. 1.3. und 1.4. zu § 242.

**2.3. Zur höheren Strafe** vgl. Anm. 3. zu § 285.

**2.4. Die Anwesenheit des Angeklagten** ist während der gesamten Hauptverhandlung (einschließlich der Verkündung des Urteils) notwendig, wenn auf eine

höhere Strafe oder auf eine Zusatzstrafe zu erkennen ist. In diesen Fällen ist die Vorführung des inhaftierten Angeklagten anzuordnen; der auf freiem Fuß befindliche Angeklagte ist zu laden. Entfernt sich der Angeklagte oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, steht dies dem Ausspruch einer höheren Strafe oder einer Zusatzstrafe nicht entgegen (vgl. §216 Abs. 3 i.V.m. §304).

**2.5. Erstmalige Bestrafung im Rechtsmittelverfahren:** Wurde der Angeklagte vom Gericht erster Instanz freigesprochen oder wurde von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen (vgl. § 243) und richtet sich der Protest gegen eine dieser Entscheidungen, darf das Rechtsmittelgericht keine Strafe aussprechen, sondern muß das Urteil aufheben und die Sache zurückverweisen (vgl. Sarge, NJ, 1985/3, S. 93; Ziff. 4 des PrBOG vom 19.12.1984).

**3. Ohne weitere tatsächliche Erörterungen** ist der Angeklagte freizusprechen (vgl. §244 Abs. 1), wenn sich die mit der Anklage erhobene Beschuldigung bereits auf der Grundlage des vom Gericht erster Instanz festgestellten Sachverhalts als nicht begründet erweist. Entsprechendes gilt in Hinblick auf das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (vgl. §243, Anm. 1.4. zu § 148).